

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Karneval-Club Dillheim e.V. und hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter Nr. 1392 eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Pflege kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere der heimischen Karnevalsbräuche. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Pflege des bodenstämmigen, heimischen Karnevals und dessen Verbreitung gewährleistet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, jährlichen Karnevalsveranstaltungen, traditionellen Faschingsumzügen und -sitzungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie rein eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Bedingungen des Karneval-Club Dillheim e.V. anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlung berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Beitrittserklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderung der Kontoverbindung sind bis zum 31. März zu melden, anfallende Kosten durch Nichtbeachten werden dem Vereinsmitglied belastet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder allgemein der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllungen der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten in Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen / Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

## **§ 5 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie an Vereinsveranstaltungen (Umzügen etc.) teilzunehmen.
2. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung / sonstige Ordnung festgelegte Abgaben verpflichtet.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Gesamtvorstand.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Je zwei der Vorgenannten sind jedoch nur gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer nur in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 1. Kassierer
  - d) 1. Schriftführer
  - e) 2. Kassierer
  - f) 2. Schriftführer (Pressewart)
  - g) bis zu 9 weiteren Beisitzern nach Wahl und Bedarf
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:
  - a) in den geraden Jahreszahlen 1. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer sowie die Beisitzer 1, 3, 5, 7 und 9
  - b) in den ungeraden Jahreszahlen 2. Vorsitzender, 2. Kassierer, 2. Schriftführer sowie die Beisitzer 2, 4, 6 und 8
8. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.
11. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.
12. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich, nach Möglichkeit im 2. Quartal des Kalenderjahres, hat auf Einladung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (Brief oder E-Mail oder WhatsApp oder im Gemeindeblättchen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Woche vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder oder bei besonders berechtigten Interessen von Seiten des Vorstands einberufen werden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich ( Brief oder E-Mail oder WhatsApp oder im Gemeindeblättchen) zu laden.
5. Sämtliche Beschlüsse, die aufgrund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
6. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, unterzeichnet von Schriftführer und Versammlungsleiter.
8. Interessierte Dritte (zum Beispiel Pressevertreter ) können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihnen kann vom Versammlungsleiter Rederecht erteilt werden, falls sie nicht auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

## **§ 10 Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Vor Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ehringshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2023 beschlossen.

Als Vorstandsmitglieder zeichnen:

1. Michael Tapp \_\_\_\_\_

2. Stefan Wahl \_\_\_\_\_

3. Horst-Dieter Berthel \_\_\_\_\_

4. Michael Feiler \_\_\_\_\_

5. Tanja Kuhlmann \_\_\_\_\_

6. Angelika Müller \_\_\_\_\_

7. Marko Keller \_\_\_\_\_

8. Max Wahl \_\_\_\_\_

9. Caroline Sattler \_\_\_\_\_

10. Ilona Muth-Riedel \_\_\_\_\_

11. Melanie Keller \_\_\_\_\_

12. Marc-Sven Werkmeister \_\_\_\_\_

13. Manuela Feiler \_\_\_\_\_